

Verfahrensordnung Hinweisgebersystem

der

HERCUTEC Chemie GmbH
Scharnhölzstraße 346
46240 Bottrop

Angenommen von der Geschäftsführung der HERCUTEC Chemie GmbH (publ.) am
01.12.2023

HERCUTEC Chemie GmbH
Scharnhölzstr. 346
46240 Bottrop
Deutschland

Fon: +49 (0) 20 41 – 77 10 10
Fax: +49 (0) 20 41 – 77 10 20
E-mail: info@hercutec-chemie.de
www.hercutec-chemie.de

Sitz der Gesellschaft: Bottrop
Registergericht: Gelsenkirchen HRB 13008
Geschäftsführer: Hans Peter Neuhaus,
Thomas Rheidt



INHALTSVERZEICHNIS

1. Zweck des Hinweisgebersystems	3
2. Wer kann einen Hinweis abgeben?	3
3. Anwendungsbereich des Hinweisgebersystems	3
4. Möglichkeiten zur Abgabe eines Hinweises	4
5. Ablauf des Verfahrens	4
6. Wird meine Identität vertraulich behandelt?	5
7. Muss ich eine Benachteiligung befürchten?	5
8. Überprüfung der Wirksamkeit des Hinweisgebersystems	5

1. Zweck des Hinweisgebersystems

Wir sind fest davon überzeugt, dass die konsequente Beachtung ethischer Werte von entscheidender Bedeutung für den Erfolg eines Unternehmens ist. Die HERCUTEC Chemie GmbH (nachfolgend HERCUTEC) agiert ehrlich und ethisch, unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, behördlichen Genehmigungen, vom Unternehmen anerkannten regulatorischen Standards sowie der internen Regelungen, sozial und ökologisch verantwortungsbewusst und mit einer Verpflichtung zur Nachhaltigkeit.

Um die Integrität der HERCUTEC zu wahren und potenziellen Schaden abzuwenden, ist es unser Anliegen, über alle potenziellen Ethik- und Compliance-Verstöße informiert zu sein. Wir erwarten von unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Dritten, dass sie Hinweise zu möglichen sowie tatsächlichen Verstößen oder unethischen Handlungen unverzüglich melden. Vor diesem Hintergrund hat die HERCUTEC diesen Beschwerdemechanismus eingerichtet, um potenzielle Verstöße gegen interne Regelungen, Gesetze oder unsere Werte melden zu können.

Wir möchten **sämtlichen Interessengruppen** die Möglichkeit geben, einfach, und bei Bedarf auch anonym, Bedenken im Hinblick auf Menschenrechte oder Umweltbelange mit Bezug zur HERCUTEC zu äußern und uns auf potentielle Missstände, die durch das wirtschaftliche Handeln der HERCUTEC bzw. entlang der Lieferkette entstehen können, aufmerksam zu machen.

2. Wer kann einen Hinweis abgeben?

Das Hinweisgebersystem steht Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der HERCUTEC, Geschäftspartnern der HERCUTEC sowie für Lieferanten, Kunden und sonstigen Dritten zur Verfügung.

3. Anwendungsbereich des Hinweisgebersystems

Das Hinweisgebersystem der HERCUTEC Chemie GmbH (nachfolgend HERCUTEC) bezieht sich auf Beschwerden und Hinweise zu folgenden Themen:

- Korruption / Bestechung
- Wettbewerbs- oder Kartelldelikte
- Verletzung von internen Verhaltensrichtlinien
- Verstöße gegen Umweltvorschriften
- Verstöße gegen Arbeitsschutz- oder Gesundheitsschutzvorschriften
- Verstöße gegen IT-Sicherheitsrichtlinien
- Diskriminierung / Belästigung / Mobbing
- Verstöße gegen Sozialstandards und Menschenrechte

4. Möglichkeiten zur Abgabe eines Hinweises

Sie können uns über folgende Zugangswege kontaktieren:

- per E-Mail: whistleblower@hercutec-chemie.de
- Telefonisch: +49 (0) 2689 – 92 88 0
- per Brief: iSource – intelligent solution sourcing GmbH
Whistleblowerbeauftragter der HERCUTEC Chemie GmbH
Herr Heinz-Friedrich Räcke
Mittelstraße 25
56307 Dernbach bei Dierdorf
- Hinweisgebersystem: <https://beschwerde.hercutec.net/#/>

Alle Zugangswege können in englischer oder deutscher Sprache gewählt werden. Alle Eingänge werden zur Untersuchung und Beantwortung an den Whistleblowerbeauftragten weitergeleitet.

Kosten entstehen bei der telefonischen und postalischen Kontaktaufnahme entsprechend der allgemein gültigen Gebühren. Bei der Kontaktaufnahme per E-Mail entstehen keine Kosten.

Telefonische Kontaktaufnahme ist zu den normalen Geschäftszeiten der möglich:

- Mo. – Do.: zwischen 08:00 – 17:00 Uhr
- Fr.: zwischen 08:00 – 12:00 Uhr

5. Ablauf des Verfahrens

5.1. Eingang eines Hinweises

Nach Abgabe einer Meldung erhält der Hinweisgeber, sofern eine Kommunikation möglich ist, innerhalb von sieben Tagen eine Empfangsbestätigung mit einem Hinweis auf das weitere Vorgehen.

5.2. Prüfung des Hinweises

Der Hinweis wird geprüft und das weitere Verfahren und die Zuständigkeiten werden festgelegt.

5.3. Klärung des Sachverhalts

Die weitere Sachverhaltsaufklärung wird gegebenenfalls unter Hinzuziehung weiterer Beteiligten, soweit dies fachlich notwendig ist, durchgeführt. Bei Bedarf, und falls möglich, wird der Whistleblowerbeauftragte mit weiteren Rückfragen auf den Hinweisgeber zugehen.

Unser Ziel ist es das Ergebnis und etwaige abgeleitete Maßnahmen innerhalb von drei Monaten nach Empfangsbestätigung dem Hinweisgeber mitzuteilen.

5.4. Abschluss des Verfahrens und Archivierung

Der Sachverhalt, die durchgeführten Untersuchungsschritte und die daraus abgeleiteten Maßnahmen werden von der zentralen Compliance-Abteilung dokumentiert und gemäß den gesetzlichen Vorgaben archiviert.

Wir sind bestrebt, die jeweils angegebenen Verfahrensfristen einzuhalten. Soweit im Einzelfall eine Verzögerung abzusehen ist, wird der Hinweisgeber informiert.

6. Wird meine Identität vertraulich behandelt?

Sämtliche Meldungen werden vertraulich behandelt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HERCUTEC, die mit den Fällen betraut werden, sind darin geschult, die Vertraulichkeit der übermittelten Informationen zu wahren. Der Zugriff auf Informationen ist auf diejenigen Personen beschränkt, die diese Informationen für die Bearbeitung eines Falls zwingend benötigen.

Mit dem Hinweisgebersystem können wir ihre Identität wirksam schützen, indem wir eine gesicherte Kommunikationsplattform zur Abgabe anonymer Meldungen anbieten. Die Bearbeiter der Fälle handeln unabhängig, sachlich und unparteiisch und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

7. Muss ich eine Benachteiligung befürchten?

Für Hinweise, die im guten Glauben abgegeben wurden, haben Hinweisgeber keine Nachteile zu befürchten. Sollte jemand aufgrund der Meldung eines Verstoßes benachteiligt werden, werden wir dies nicht akzeptieren und angemessen sanktionieren.

8. Überprüfung der Wirksamkeit des Hinweisgebersystems

Im Rahmen einer jährlichen sowie anlassbezogenen Prüfung wird die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens analysiert und in Abhängigkeit der Erkenntnisse durch geeignete Maßnahmen weiterentwickelt und verbessert.